

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015
BESCHLUSS NR. 2015-268
SEITE 1 von 2

Öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht, Durchleitungsrecht Abwasserleitung
Grundstück Kat. Nr. 8890, Fabrikstrasse
Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag

S4.3 / K1.1.3

1. Ausgangslage

Die Schweizerische Bundesbahnen SBB beabsichtigt das Grundstück Kat. Nr. 8890, entlang der S-Bahnlinie, am Ende der Fabrikstrasse, zu verkaufen. Als Käuferin ist Heidi Ludescher-Tanner aus Opfikon bekannt.

Die SBB parzelliert mit dem Verkauf das Grundstück Kat. Nr. 8882 in zwei Grundstücke neu Kat. Nr. 8889 und 8890. Das entsprechende Parzellierungsgesuch ist mit Verfügung vom 3. August 2015 bewilligt worden.

Auf dem zum Verkauf angebotenen Grundstück Kat. Nr. 8890, Erholungszone, hat die Stadt Opfikon ein Fusswegrecht und wie die Energie Opfikon AG (EO-AG) Durchleitungsrechte für das Abwasser bzw. für die Wasser- und Stromleitungen.

2. Dienstbarkeiten für die öffentliche Hand (Stadt)

Fusswegrecht

Die Stadt Opfikon hat das Interesse, die bestehende Dienstbarkeit bezüglich des öffentlichen Fuss- und Fahrwegrechtes, aus dem Jahre 1965, auf dem besagten Grundstück der SBB beizubehalten. Der Fussweg schliesst die Lücke zwischen der Neugutstrasse und dem Fussweg entlang der Glatt (öffentlicher Weg des Kantons, Baudirektion).

Mit einer überarbeiteten Dienstbarkeit soll auch bei einem Verkauf des Grundstückes der SBB, Kat. Nr. 8890, das öffentliche Recht gesichert sein. Im Dienstbarkeitsvertrag, Entwurf datiert vom 3. September 2015, sind die Rechte und Pflichten geregelt.

Am Ende der Neugutstrasse, auf den folgenden privaten Grundstücken Kat. Nrn. 5745, 5744 und 5492, hat die Stadt das Fusswegrecht mittels einer Dienstbarkeit datiert vom 11. April 1935 gesichert.

Durchleitungsrecht

Für die bestehenden Werkleitungen hat weder die Stadt Opfikon noch die EO AG schriftliche Dienstbarkeiten für Durchleitungsrechte. Um den Bestand der Leitungen zu sichern, werden entsprechende Vereinbarungen aufgestellt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 15. September 2015
BESCHLUSS NR. 2015-268
SEITE 2 von 2

Für die Stadt Opfikon soll der Bestand der Abwasserleitung und für die EO AG die Wasser- und Elektrizitätsleitungen mittels Durchleitungsrechte (Dienstbarkeitsvertrag) gesichert sein.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern, und der Stadt Opfikon, betreffend dem öffentlichen Fuss- und Fahrwegrecht auf dem Grundstück Kat. Nr. 8890, Fabrikstrasse, wird genehmigt.
2. Der Dienstbarkeitsvertrag für die bestehenden Werkleitungen (Abwasser, Wasser und Elektrizität) wird genehmigt.
3. Der Bauvorstand wird ermächtigt, die entsprechenden Rechtsgeschäfte im Sinne dieses Beschlusses auszuüben.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Notariat und Grundbuchamt, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - SBB AG, Immobilien, Anita Stadelmann, Vulkanplatz 11, Postfach, 8048 Zürich
 - Heidi Ludescher-Tanner, Grätzlistrasse 53, 8152 Opfikon
 - Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Glattbrugg
 - Finanzabteilung
 - Bauvorstand
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

SR-15-01_Neugutstrasse_Dienstbarkeit_Privatgrund_Ludescher.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber-Stv.:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
17. SEPT. 2015